

*Adam Strub beschwert sich, dass ihm der Verwalter Anton Bauer den Schlüssel für den herrschaftlichen Torkeel wegnehmen ließ, und dass er Streit und Prügeleien mit verschiedenen Beamten hatte. Ausf. o. O., 1743 Januar 2, AT-HAL, H 2616, unfol.*

[1] Durchleichtigster, des Heyligen Römischen Reichs<sup>1</sup> reichsfürst.  
Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc!<sup>2</sup>

Von euer hochfürstlich durchlaucht muess ich mich nothgetrungner wieder den interim ausgestölten herrn verwalter Baur<sup>3</sup> in underthänikheit beschwehren, wie das derselbe 1. bey endigung der abfuhr des mosts aus dem herrschafftlichen dorgl im Bokh<sup>4</sup> von mir die schliessl zue dem dorgl abfordern und den original mostzötl wekhnemen lassen. Und da ich 2. nach einigen tagen meinen sohn zue abhollung deren schliessl zue ihme, herrn verwalter, geschikht, umb den mir zueständigen trester aus dem dorgl zum nuzen zuekheren, hat er mir sagen lassen, ich khänne nun mit dem schliesl den dorgl aufsperrn, ich solle aber solche wieder hinaufschikhen.

Wan ich aber das kleine thierlein sperren wolle, solle ich ein schloss anlegen, so mann mit einem nagl nit aufschliessen khänne. Mit disem aber 3. es nit genueg ware, sonder es sagte sogahr des herrn verwalters frau eheconsorten zue meinem sohn, ich hette ausgeben, das er herr verwalter seine frau 9 jahr lang vor der verehelichung, wie dermahlen [2] gebraucht. Mit welchen andichtungen 4. herr verwalter noch nit zuefrieden ware, sonder es hat derselbe im lest verflrossenen Augusto, da ich meinen sohn nebst anderen taglöhneren in des herrn landtschreibers weingarten (alwo ich von herrn landtschreiber bestelter rebman bin) gearbeitet, coram<sup>5</sup> denen taglöhneren und meinem sohn öffentlich gesagt, das ich nemblichen bey disem weingarten auf kösten des herrschafftlichen weinbergs in Bokh arbeiten lasse, nit minder 5. wäre zu erweisen, das herr verwalter schon vor einem jahr sich herausgelassen und gesagt, er wolle mit mir schon umbgehen, bis das er mich vom weingartenmeisterdienst vertrieben habe. Das also 6. die gehässikheit des herrn verwalters nit nur allein ich, sondern auch mein sohn in effectu erfahren miessen, indeme vor einem jahr im Herbst beschechen, das einstmahlen aus befehl des herrn verwalters mein sohn herrschafftlichen most aufladen geholfen. Nach disem er zue ihme gesagt, er solle seinen schlueffweeg nacher haus gehen. Worauf mein sohn vermeldt, er wisse kheinen schlueffweeg. Auf dises herrn verwalter ihne s. v.<sup>6</sup> einen spizbueben [3] gescholten, mit dem stokh ihme 2 stokhzän wakhendt und bluethreisendt geschlagen, das die zwinge vom stokh gesprungen.

Wan nun aber euer hochfürstlich durchlaucht in dem jahr 1739 vigore resolutionis gratiosissimæ ex cancellaria aulica<sup>7</sup> mich zue einem weingarthmeister aus 3 vorgeschlagen subiectis auf und angenommen haben, und mit wahrheits grund unpartheyisch nit erweisen werden khann, das ich in der arbeith oder anderwärts ohnerfahren, oder treulos gehandelt habe. Wie dan ad 1<sup>um</sup> herrn verwalter durch iuratorisch unpartheyische zeugenschafft nit darthuen würdt khänen, das ich mich

---

<sup>1</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>2</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

<sup>3</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

<sup>4</sup> Bockwingert. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawingert. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 281.

<sup>5</sup> vor.

<sup>6</sup> *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 259.

<sup>7</sup> „vigore resolutionis gratiosissima ex cancellaria aulica“: kraft der allergünstigsten Entscheidung aus der Hofkanzlei.

bey abfierung des weinmosts betrunken, nachlessig und untreu, oder aber das bey der press oder in all ander weeg ein schaden geschehen, iemahlen verhalten, das aber derselbe ad 2<sup>dum</sup> herkhommen lassen, ich solle ein schloss anlegen, so man mit dem nagl nit aufsperrn khänne, hat es darmit folgende bewantsambe, ich ware nemblichen vor dem Herbst [4] einstmahlen bey herrn verwalter in geschäftten, alwo er mir under anderen eröffnet, das mann ihme yber den herrschafftlichen zehenstadl gebrochen, mir 2 an dem stadl-thor angeschlagene markh-schlösser vorzaigende, alwo wahr zue nemmen ware, das solche an dem dökhl verrukht, auf welches hin ich bona fide gesagt, das dise verrukhte 2 markh-schlösser leichtlichen mit einem nagl aufgespörth werden khännen. Worauf ich also in gutem vernemmen wekhgangen, <sup>a</sup>da nun aber heur das weinpressen eingefallen und ich mit disem mostpressen beschäfftiget ware<sup>a</sup>, ist einstmahlen bey spatter nacht des Joseph Tressl<sup>8</sup> sohn Antoni ganz betrunken vor den herrschafftlichen dorgl khommen, und mit aller ungestüme hineinwollen, welchen aber nit eingelassen, worauf er mich schimpflich iniuriert<sup>9</sup>.

Ich also im zohrn und eyfer hinausgangen, und ihme einige ohrfeigen versezt habe. Welcher aber tags darauf zue mir khomen und gebetten, nichts aus der sach zue machen, so auch beschechen. Dessen ohngeacht aber hat mich Antoni Tressl bey lesterer verhör citireren lassen, da ich mich in der sach verantwortet, hat herr verwalter [5] coram sessione öffentlich herkhommen lassen. Wan ich indessen zue ihme auf das Schloss<sup>10</sup> khommen wäre, hette er mir von seiner frauen eine maullschellen geben lassen, das mir maull und nasen geblüetet hette. Was dises für eine aufführung eines beambten ist leichtlichen zue erachten. Da nun also allem vermuethen nach diser von ihme, herrn verwalter, mitlst des Tressls angestölte streich ihme misslungen, ware er gleich auf einen anderen bedacht, wie dan derselbe, nachdeme aller most bis etlich und zwainzig virlt aus dem herrschafftlichen weingarten, dem Bokh, richtig und recht auf das Schloss geliefert ware, den thorwarth zue mir geschikht und befohlen, ich solle an die weinbuten, worinen obige etlich und zwainzig virlt most yber nacht aufbehalten wurde, das bey sich gehabte markhschloss anschlagen. Da ich nun wahrgenommen, das dises markhschloss eben an dem dekhl und beschluss verrukht ware, habe ich zue dem thorwarth vemeldet, dises seye ein markhschloss. Wie mir herr verwalter vor dem Herbst vorgezaigt, so leichtlichen [6] es ja die gröste unanständigkeit und unbefuegnus das selber einen underthanen bluethreisendt schlage, bevorab mein sohn demselben zue diser schlögerrey einigen anlas nit gegeben, das er also andurch nichts anders gezaigt, als seine unauslöschliche passion und angewohnt zankhsichtig incorrigibles aufführen.

Nun lasse ich mir vorleifig beyfallen, das derselbe trachten werde, zu seinen unfundierten iustificierung durch seine anhangere favoriten und mir gehässige mitlst ihrer abgebenden urkhunden wieder mich seine intention und gesuech, so vil möglichen zu erweisen, indeme er disen illegalen modum probandi pro medio ordinario<sup>11</sup> brauchet, oder aber därmfte derselbe sogahr durch den notarium Weinzierle, welcher aber bey seinem schweher und schwager ein domesticus<sup>12</sup> und bluethsbefreindter ist, dergleichen attetata in ein instrumentum publicum verfassen lassen, nur damit der sach ein farb angestrichen werde.

Als gelanget solchen nach an euer hochfürstlich durchlaucht mein underthänigist, gehorsambstes bitten hechst [7] dieselben gnädigist geruehen mechten, mich forderist tanquam spoliatum<sup>13</sup> in meinen dienst zu restituieren und durch herrn landtschreiber, oder durch einen anderen unpartheyischen meine beschwerdtpuncten, nebst des herrn verwalters einseitig abgebenden berichtsschreiben rechtlicher ordnung gemäss iustizmässig undermechen zu lassen, mir aber imitlst wegen ihme, herrn verwalter, frid und ruehe zue verschaffen, oder aber mir gnädigist zue erlauben, das ich vor euer hochfürstlichen orth selbst zu Wien meine nothurfft handlen därmfte, als welche

---

<sup>8</sup> Dressel (Tressl).

<sup>9</sup> beleidigt.

<sup>10</sup> Schloss Vaduz.

<sup>11</sup> „illegalen modum probandi pro medio ordinario“: ungesetzlichen Beweismethode für die mittlere Ordnung.

<sup>12</sup> Einheimischer.

<sup>13</sup> wie beraubt.

underthänigste bitt zue gnadigster gewehrung, mich aber zue landtsfürstlichen hulden und gnaden  
underthänigist, gehorsambst empfehle.  
Euer hochfürstlich durchlaucht

Underthänigist, gehorsambster  
Adam Strueb<sup>14</sup>

hochfürstlich liechtensteinischer underthann und herrschafftlicher weingarthmeister in dem  
reichsfürstenthumb Lichtenstein

[8] [Dorsalvermerk]

Präsentatum, den 2. Januarii 1743.

Den durchleüchtigsten des Heyligen Römischen Reichs fürsten und herren, herren Joseph Wenzl  
fürsten von und zue Lichtenstein, herzogen zue Troppau und Jägerndorff, graff zue Rittberg, ritter  
des Guldenen Vlueßes<sup>15</sup>, und gehaimb camerer, würrkhlich gehaimben rath, general der cavallerie  
und obrister yber ein regiment dragoner.

Underthänigist, gehorsambstes supplicirren.

Mein, Adam Strueb, hochfürstlich liechtensteinischer underthan und herrschafftlicher  
weingarthmeister zu Vaduz.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung unter dem Text.

---

<sup>14</sup> Adam Strub war um 1740 Weingartenmeister im Bockwingert. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 56.

<sup>15</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.